



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan 2030 – 19. Änderung und Fortschreibung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB für den Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“- Stadt Walldürn

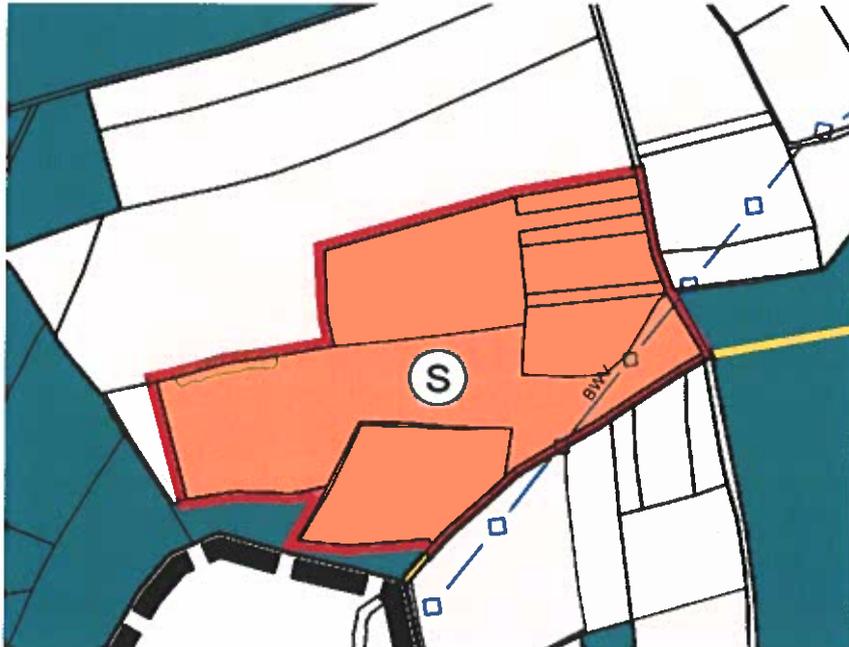
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim- Walldürn hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 den Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hornbach“ beschlossen. In derselben Sitzung wurde beschlossen, eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4(2) BauGB zur Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Ziele und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans 2030 soll die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel der Umsetzung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage ermöglicht werden. Das Gebiet der geplanten Sonderbaufläche liegt westlich der Ortslage von Hornbach, es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Waldflächen umgeben sind. Im Änderungsbereich wird eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs.1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erzeugung elektrischer Energie“ dargestellt.

Für den Planbereich ist das Plankonzept der Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH Klärle vom 26.03.2025 maßgebend.



Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt mit Begründung und beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 2 im Erdgeschoss, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme

vom 07.04.2025 bis einschließlich 12.05.2025

öffentlich aus.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu folgenden Themenbereichen:

- Geologie und Bodenkunde: Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 16.12.2024
- Umweltbericht: Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis vom 17.01.2025
- Biotopschutz: Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis vom 17.01.2025
- Naturpark „Neckartal-Odenwald“: Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis vom 17.01.2025
- Bodenschutz/ Bodenschutzkonzept: Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis vom 17.01.2025
- Landwirtschaft: Landratsamt Neckar- Odenwald- Kreis vom 17.01.2025

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Webseite des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (<https://www.gvv-hardheim-wallduern.de/auslegung>) eingestellt. Darüber hinaus stehen sie im zentralen Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Anregungen und Stellungnahmen zur beabsichtigten Planung bei der oben genannten Auslegungsstelle, bevorzugt per E-Mail an die Adresse info@gvv-hw.de abgegeben werden. Bei Bedarf können die Anregungen oder Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben bzw. übersendet oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle vorgetragen werden.

Fristgemäß abgegebene Stellungnahmen werden geprüft und der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können. (§3 Abs. 3 BauGB).

Walldürn, den 31.03.2025



Meikel Dörr, Verbandsvorsitzender